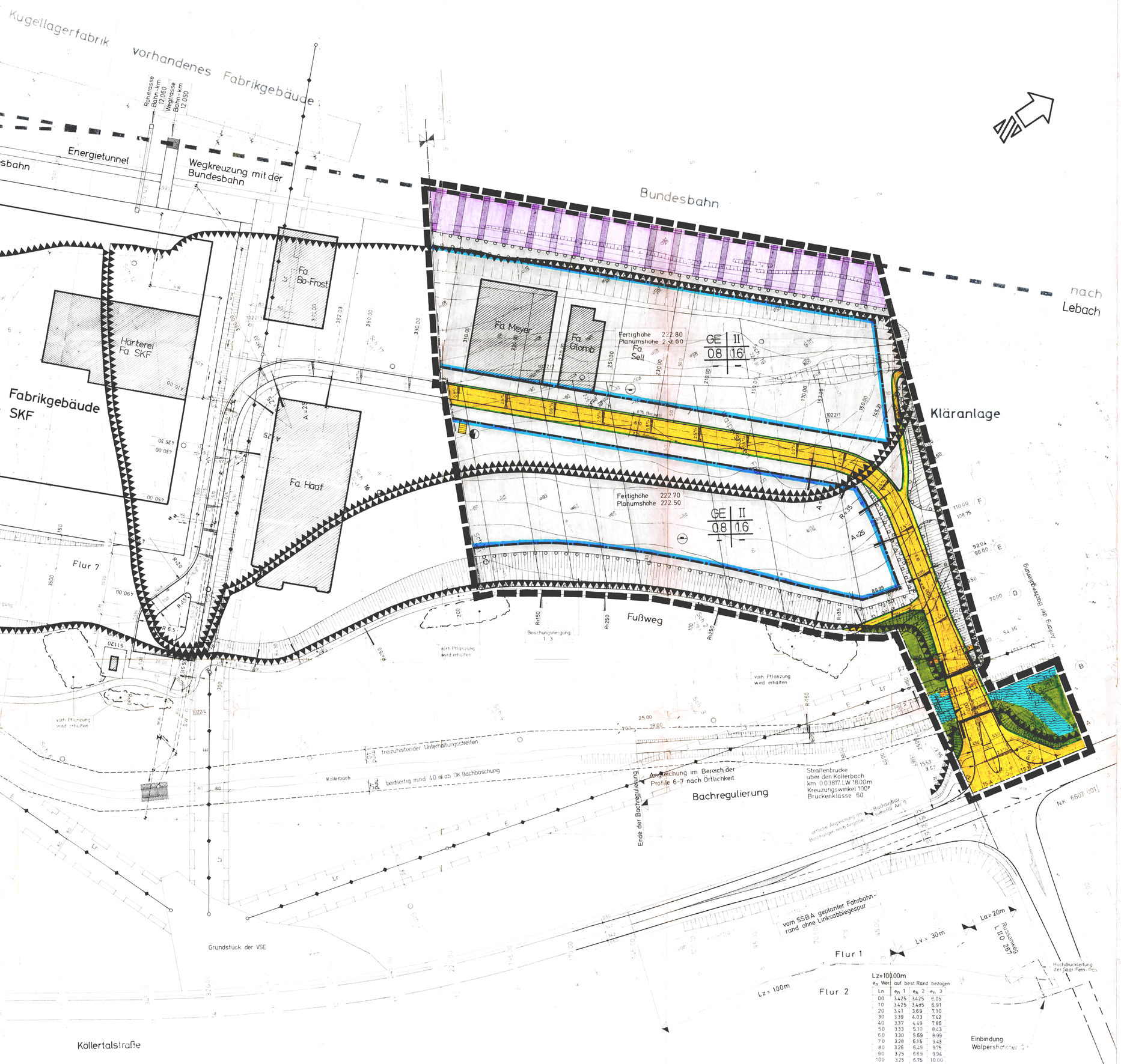

e_n Wert auf best. Rand bezogen			
Ln	e_n 1	e_n 2	e_n 3
00	3.425	3.425	6.85
10	3.425	3.465	6.91
20	3.41	3.69	7.10
30	3.39	4.03	7.42
40	3.37	4.49	7.86
50	3.33	5.10	8.43
60	3.30	5.69	8.99
70	3.28	6.15	9.43
80	3.26	6.49	9.75
90	3.25	6.69	9.94
100	3.25	6.75	10.00

Zeichenerklärung gem. Anlage zum § 2 PlanzV 81

- GE — GEWERBEGEBIET (§ 8 BAUNVO)
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 18 BAUNVO) – ALS HÖCHSTGRENZE (§ 17(4) BAUNVO)
- 0.8 — GRUNDFLACHENZAHL (§ 19 BAUNVO)
- (1.6) — GESCHOSSFLACHENZAHL (§ 20 BAUNVO)
- BAUGRENZE (§ 23(3) BAUNVO)
- VERKEHRSFLÄCHE (§ 9(1) 11 BBAUG)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGE (§ 9(1) 12 BBAUG)
- E – ELEKTRIZITÄT
- VERSORGUNGSLEITUNG (§ 9(1) 13 BBAUG) – OBERIRDISCH E = ELEKTRIZITÄT
- GRÜNFLÄCHE (§ 9(1) 15 BBAUG)
- WASSERFLÄCHE (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)
- AB — FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNG (§ 9(1) 17 BBAUG)
- AB — FLÄCHE FÜR ABGRABUNG (§ 9(1) 17 BBAUG)
- LR — MIT LEITUNGSRECHT (LR) ZU BELASTENDE FLÄCHE (§ 9(1) 21 BBAUG)
- FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN (§ 9(1) 25a BBAUG)
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN (NACHRICHTL. ÜBERNAHME)
- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9(7) BBAUG)

Aufhebung

DER MIT GLEICHEM GELTUNGSBEREICH AM 14. DEZ. 1981 RECHTSKRÄFTIG BEKANNTGEMACHTE BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET 'AM MÜHLENGARTEN'" WIRD AUFGEHOBEN.

Planaufstellungsbeschluß gem. § 2 (1) BBauG

DER GEMEINDERAT RIEGELSBERG HAT DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANS AM 16.4.1985 BESCHLOSSEN.
DER BESCHLUSS WURDE AM 11.11.1985 ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT.

Förmliche Bürgerbeteiligung gem. § 2 a (6) BBauG

DER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG WURDEN VOM 12.11.1985 BIS 10.12.1985 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 11.11.1985 ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT. DER ÖFFENTLICHE AUSLEGUNGSBESCHLUSS ERFOLGTE AM 16.4.1985 DURCH DEN GEMEINDERAT RIEGELSBERG.

Satzungsbeschluß gem. § 10 BBauG

DER GEMEINDERAT RIEGELSBERG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN AM 3.3.1986 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DER GEMEINDERAT RIEGELSBERG HAT DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN AM 3.3.1986 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

RIEGELSBERG, DEN 10.6.1986

DER BÜRGERMEISTER Folker

Genehmigung des Bebauungsplans gem. § 11 BBauG und der Örtl. Bauvorschriften gem. § 113 (4) LBO

DER BEBAUUNGSPLAN UND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN WERDEN DURCH DIE HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE GENEHMIGT.

SAARBRÜCKEN, DEN 7.7.1986

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt
(Barnsko)
Regierungsrat

DER MINISTER FÜR UMWELT

Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BBauG

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AM 24.7.1986 ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG LIEGEN SEIT DEM 24.7.1986 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREIT.
DAMIT ist DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH.

RIEGELSBERG, DEN 24.7.1986

DER BÜRGERMEISTER Folker

Übersichtsplan

M: 1 : 5000

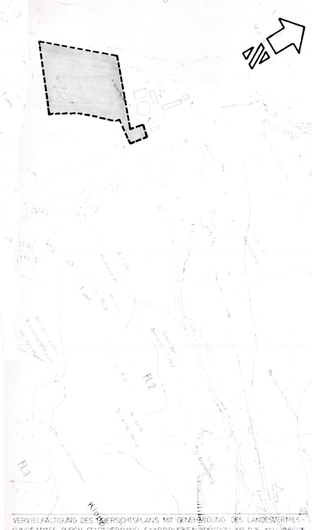

VERVIELFÄLTIGUNG DES ÜBERSICHTSPLANS MIT GENEHMIGUNG DES LANDESVERMESSUNGSAMTES DURCH STADTVERBAND SAARBRÜCKEN KONTROLL-NR. D 26-102/86

Planungsrechtliche Festsetzungen zum B. Pl.

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD AUFGRUND § 9 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976, ZULETZT GEÄNDERT AM 6. JULI 1979, IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 15. SEPTEMBER 1977 FOLGENDES FESTGESETZT:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) 1 BBauG + § 1(3) 11 BAUNVO)

GEWERBEGEBIET (GE) GEM. § 8 BAUNVO
ZULÄSSIG SIND: DIE UNTER § 8(2) 1 BAUNVO GENANNTEN NUTZUNGEN
AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND: DIE UNTER § 8(3) 1 BAUNVO GENANNTEN NUTZUNGEN

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) 1 BBauG + § 16 ff. BAUNVO)

DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IM PLANGEBIET WIRD BESTIMMT DURCH:
2.1. DIE GRUNDFLACHENZAHL
2.2. DIE GESCHOSSFLACHENZAHL
2.3. DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
DIE MAX. ZULÄSSIGEN WERTE SIND DER NUTZUNGSSCHABLONE ZU ENTNEHMEN.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9(1) 2 BBauG + § 23 BAUNVO)

DIE ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN WERDEN DURCH BAUGRENZEN GEM. PLANZEICHNUNG FESTGESETZT.

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9(1) 11 BBauG)

SIEHE PLANZEICHNUNG

5. VERSORGUNGSFLÄCHE (§ 9(1) 12 BBauG)

IN DER PLANZEICHNUNG IST EINE FLÄCHE ZUR AUFNAHME EINER TRAFOSTATION FESTGESETZT.

7. FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9(1) 13 BBauG)

SIEHE PLANZEICHNUNG

8. GRÜNFLÄCHEN (§ 9(1) 15 BBauG)

IM EINMÜNDUNGSBEREICH DER ERSCHLIESSUNGSSTR. SIND KLEINERE FLÄCHEN AUS ALLGEMEINE GRÜNFLÄCHEN FESTGESETZT.

9. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN (§ 9(1) 17 BBauG)

ZUR ERLANGUNG EBENER BAUFLÄCHEN IST FRÄSAB- BZW. FRÄSAUFTRAG GRÖSSEREN UMFANGES ERFORDERLICH.

10. MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE (§ 9(1) 21 BBauG)

IN DER PLANZEICHNUNG IST EINE FLÄCHE FESTGESETZT, DIE MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DES ENERGIETRÄGERS ZU BELASTEN IST.

11. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9(1) 25a BBauG)

DIE BÖSCHUNGEN SOWIE DER GELÄNDESTREIFEN ZWISCHEN BAHNGELÄNDE UND RÜCKWÄRTIGER BAUGRENZE SIND MIT STANDORTGERECHTEN HOLZARTEN BEPFLANZEN.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zum B. Pl.

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES WIRD AUFGRUND § 81 LBO IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976, ZULETZT GEÄNDERT AM 6. JULI 1979, IN VERBINDUNG MIT § 1(3) BAUNVO FOLGENDES FESTGESETZT:

1. DIE FARBGEBUNG DER FASSADEN UND DACHFLÄCHEN DER ZU ERSTELLENDEN GEBÄUDE DARF NICHT STÖREND WIRKEN. WEGEN DER LAGE IM AUSSENBEREICH IST EINE GANZSCHARFSIGE BUNDME FARBGEBUNG ERFORDERLICH. GEEIGNET SIND EDEFARBENE ANSTRICHE, NON MATERIALEN, GRELLE, WEIT SICHTBARE FARBEN SIND UNBEDINGT ZU MEIDEN.
2. BEI DER ERRICHTUNG VON WERBEANLAGEN IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS VERKEHRSTEILNEHMER IM IV. DER § 1 (3) + 14 NOW. 15.10.2001 NICHT IN EINER DEN ANSICHT GEFÄHRDENDEN ODER FRAGWÜRDIGEN WEISE ABGELENKT ODER BELÄSTIGT WERDEN.
3. DIE NICHT ÜBERBAUTEN UND NICHT ANDERWEITIG ALS ARBEITS- ODER LAGERFLÄCHEN GENUTZTEN GRUNDSTÜCKSTEILE SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN. DIES IST IN EINEM BESONDEREN PLAN (GARTENPLAN) UND DEM BAUANTRAG BEZEICHNEN.

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG

1. BUNDESBAHNGELÄNDE GEM. § 36 BUNDESBAHNGESETZ
2. KOLLERBACH MIT UNTERHALTUNGSSTREIFEN UND DÖRSCHBACH

Begründung zum B. Pl. gem. § 9 (8) BBauG

DEM BEBAUUNGSPLAN LIEGT ALS ANLAGE DIE BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM SEPT. 1985 BEI.

Planunterlage gem. § 1 PlanzV 81

ANGEFERTIGT NACH ÖRTLICHER AUFNAHME UND DEN KATASTERUNTERLAGEN, DURCH DAS KATASTERAMT VÖLKLINGEN.
VÖLKLINGEN, DEN 13. AUG. 1979

Gemeinde Riegelsberg
Ortsteil Walpershofen
Bebauungsplan (1. Änd.)
Gewerbegebiet 'Am Mühlengarten'

Maßstab 1 : 500

0 5 10 20 30 40 50 100

Stadtverband Saarbrücken

DIE BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE IM AUFTRAG DER GEMEINDE RIEGELSBERG DURCH DIE PLANUNGSABTEILUNG DES STADTVERB. SAARBRÜCKEN.

SAARBRÜCKEN, IM SEPT. 1985

DR.-ING. J. ... LEITER DER PLANUNGSABTEILUNG

TAPPE, BAUDIRIGENT LEITER DES BAUAMTES